



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXIII. Reichs-Deliberation wegen der Schwedischen Real-Assecuration.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. **Sept.** Gefälle, & observato eo, was der mehr-bedeutete Saltz-Vertrag vermag) unverlangt Red und Antwort, und zwar dergestalt zu geben erbiethig ist, daß verhoffentlich sein, des Erz-Stifts, Befugniß contra Chur-Bayern, bevorab, wann es zu der, von ihm dem Erz-Stift, nun von so geraumer Zeit verlangten damahligen Abrechnung kommen wird, noch in andern mehr Punctis überflüssig erscheinen solle.

1649. **Sept.**

Also ist auch an mehr wohl-gemeldte Herren Deputierte die diesseitige Inständige Bitte und rechtliches Begehren gestellt, dieselbe wollen pro nunc, und vor einem Anfang erkennen, und der Hochfürstlichen Saltzburgischen Gesandtschaft einen vom Hochlöblichen Reichs-Directorio authentisirten Extractum Protocolli darüber zukommen lassen, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern solches durch ein be- weg- und nachdrückliches Schreiben vorstellen, daß der klagende Erz-Stift in krafft des Frieden-Schlusses ex capite Gravaminum Politicorum, in mehr-bedeutete sei- ne Saltz-Fälle, und in die Observation des Saltz-Vertrages, sine ulla dilacione, mora aut exceptione, wirklich zu restituiren, und wiederum einzusetzen, auch da- bey kräftig zu manucipiren sey, mit Vorbehalt der weitem Nothdurfft, quoad petitionem Commissionis ad realem Executionem faciendam; Imgleichen quoad punctum der von Chur-Bayern schuldigen Abrechnung, und alles desjenigen, was offte hoch-gemeldter Erz-Stift gegen Chur-Bayerns Durchlauchten und Dero Erben zu reserviren und vorzubehalten, von Rechts wegen befugt seynd. Nürn- berg, den 6ten Sept. Anno 1649.

Hochfürstlich-Saltzburgische Ge- sandtschaft.

§. XXXIII.

Reichs-Deli- beration über die Real-Asse- curation der fünften Million. Wegen der Real-Assecuration der fünff- ten Million wurde am 8. Sept. im Reichs- Rath abermahl consultiret, und geschlof- fen, die Schweden nochmals per Depu- tatos zu ersuchen, daß sie doch die Real-As- securation fallen lassen möchten, in Be- tracht, daß man ihnen gleichwohl so viel über das Instrumentum Pacis an Baar- schafft bewilliget habe; Im fall aber die- ses nicht zu erhalten stünde, sollte man sich erbiethen, mit denen Creditoren, welche die Schweden doch auf solche fünffte Mil- lion zu weisen gedächten, Handlung zuzele- gen, und sich mit ihnen auf alle mögliche Art zu setzen; Da ihnen aber auch dieses nicht annehmlich siele, so wäre von ihnen zu vernehmen, was vor einen Ort sie dann zur Assecuration verlangten; Doch wäre ihnen in voraus alle Hoffnung zu beneh- men, daß dazu Groß-Glogau würde her- gegeben werden.

Dieses Conclusum wurde nun denen Schweden umständlich eröffnet; Der Präsident Ersklein aber ertheilte darauf die Antwort, daß zu Bezahlung der Schwe-

bischen Soldatesca zu Ross und Fuß, der Artillerie und derer Generals-Personen die gewilligten 5. Millionen gar nicht an- reicheten, sondern noch 864000. Rthlr. zu deren Befriedigung nöthig wären, und dennoch bekämen die Reformirte, Abge- dankte, alte Emeriti, Wittwen und Wai- sen, keinen Heller davon, noch weniger die Creditores, welche zu Fortführung des Kriegs, Gelder hergeborget hätten; Die- sen sey angedeutet worden, sie möchten nach Schweden marchiren, und daselbst Kupfer und Eysen zur Bezahlung annehmen, wie dann mit Melchior Deging, jeso Schlau- genfeldt, welcher sonst mit 100000. Thl. an den Nieder-Sächsischen Crayß angewie- sen gewesen, der Anfang damit gemacht worden sey; Der Salvius müste mit sei- nen Assignationen auch nach Schweden; Um denen Wittwen und Waisen derer im Krieg gebliebenen Officiers, und andern in diese Clafs gehbrigen Personen, etwas geben zu können, müsten sie jeso allen Of- ficiers, vom Höchsten bis zum Niedrigsten fortan den dritten Monath Gage abbre- chen, und sie mit 2. Monath abfertigen;

29

Was

1649.
Sept.

Was den, zur Asssecuration nöthigen Platz anlange, dabey wären ihres Orts nicht wenig Bedencklichkeiten: Dann der Nieder-Sächsische Crayß würde wohl mehrentheils sein Contingent abführen, folglich keinen Platz, loco Asssecurationis, vor andere, hergeben wollen; An denen Obern Crayßen wäre ihnen wenig gelegen, indem der Ort also beschaffen seyn müßte, daß Schweden denselben auch aus seinen Landen secundiren könne, welches in denen Ober-Crayßen sich nicht practiciren ließe: Hielten demnach nochmaln davor, weil sie, Sueci, doch Groß-Glogau, als

ein Temperament gegen Franckenthal, innen behalten würden, daß am practicirlichsten wäre, die Kayserliche Majestät gratificirten hierunter den Ständen, und nähme die Real-Asssecuration über sich, dagegen die Stände die Guarnisons-Unkosten über sich nehmen, und solche aus ihren Mitteln abtragen sollten. Ob nun wohl die Deputati dagegen repräsentirten, daß sie dergleichen schon mehrmahln an die Kayserlichen Gesandten gesonnen, aber allezeit einen Repuls bekommen hätten; so wollten dennoch die Schweden von ihrer Meynung nicht demordiren.

1649.
Sept.

§. XXXIV.

Von Reparirung der Schwedischen Satisfaction Gelder.

Montags, den 10. Sept. hor. 8. wurde denen Deputatis, dabey sich auch vor dieses mahl der Teutschmeisterische, Sachsen-Weymarische, und Brandenburg-Culmbachische, mit befunden, durch den Chur-Maynßischen Abgesandten Mehl referiret, daß Tags vorher der Schwedische Generalissimus den Commissarium Hoffstetter, zu ihm geschickt, und begehret habe, es möchte ihm die Repartition der 4ten Million communiciret werden. Nun wäre zwar von jedes Crayßes Stände Gesandten absonderlich eine Repartition gemacht, und etliche Stände auf die 5te Million mit angefetzt worden, daß es also, dem Angeben nach, komme auf den

Chur-Rheinischen	145897. fl.	15. Cr.
Ober-Sächsischen	370132. fl.	41. Cr.
Fränkischen	185810. fl.	45. Cr.
Schwäbischen	250000. fl.	
Ober-Rheinischen	201364. fl.	10. Cr.
Westphälischen	265799. fl.	3. Cr.
Nieder-Sächsischen	428074. fl.	

Summa 1847077. fl. 54. Cr.

Thut zu Reichsthlr.

1231384. Rthlr. 65. Cr.

Wurde demnach zur Umfrage gestellt: Ob sothane Repartition denen Schwedischen auszustellen sey? und gut befunden, daß (1) der Uberschuß von den ersten drey Millionen diesen bezzurücken, (2) Die Clausula reservatoria, so zu prämitiren, von dem Chur-Maynßischen aufzusetzen, auch (3) diese Repartition durch die Dictatur zu communiciren, (4) Den Ausschreibenden Fürsten mit ehesten zuzuschicken, an die Königlich-Swedischen aber (5) nicht ehender zu übergeben sey, biß der Kayserliche Courier von Wien mit der Antwort wegen Subscription des Interims-Recessus zurück gelanget seyn würde.

§. XXXV.

Zurückkunft des Couriers von Wien.

Während solcher Reichs-Deliberation, langete um 11. Uhr des Mittags, der am 4ten Sept. des Morgens zwischen 7. und 8. Uhr, abgefertigte Courier, von Wien wieder in Nürnberg an, welcher sei-

nen Cours, inner 6. Tag um 4. Stunden absolviret hatte, und brachte sowohl eine Resolution an die Kayserlichen Gesandten, als auch ein Kayserlich Schreiben an die Stände, mit: Worauf die sämtlichen Reichs-